OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-850781/9/Re/JHo

Datum: Linz, 30. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über den Vorlageantrag der A B GmbH, W, vertreten durch Prof. H & Partner Rechtsanwälte, L, vom 28. April 2017 gegen die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 31. März 2017, GZ: BZ-BA-0035-2015 (diese ergangen in Erledigung der Beschwerde der A B GmbH, vertreten durch Prof. H & Partner Rechtsanwälte, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 27. Jänner 2017, GZ: BZ-BA-0035-2015), betreffend Auflagenvorschreibung im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

zu Recht:

I. Dem Vorlageantrag wird Folge gegeben und der Spruch der bekämpften Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, als der Auflagenpunkt 13. entfällt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Bescheid vom 27. Jänner 2017, GZ: BZ-BA-0035-2015, hat der Bürgermeister der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) dem Ansuchen der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung zur Errichtung sowie zum Betrieb eines neuen Büros und einer Lagerhalle vom 19. Mai 2015 Folge gegeben und in Spruchpunkt I. die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung unter Vorschreibung diverser Auflagen erteilt. Unter anderem wurde die Auflage Nr. 13 wie folgt vorgeschrieben:

„13. Im Bereich der Einzugsflächen dürfen keine Auftausalze verwendet werden. Ebenfalls darf im Zuge der Schneeräumung kein Schnee in den Versickerungsanlagen abgelagert werden."

2. Mit Schriftsatz vom 8. Februar 2017 legte die Bf Beschwerde gegen diesen Bescheid ein, wobei der Anfechtungsgegenstand ausschließlich Auflagenpunkt 13. im Abschnitt I. war und die Aufhebung dieser Auflage sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt wurden. Im Übrigen erwuchs der Bescheid unbekämpft in Rechtskraft.

Begründend wurde in der Beschwerde ausgeführt, der Begriff „Einzugsflächen" werde nirgends definiert. Gehe man aber davon aus, dass dies die gesamten befestigten Flächen am Betriebsgelände seien, bedeute dieser Auflagenpunkt nichts anderes, als dass das Verwenden von Auftausalzen verboten sei. Für diese Auflage liefere der Sachverständige zunächst keine Begründung.

Die Antragstellerin sei als Anlageninhaber zugleich verpflichtet, für die Sicherheit der Mitarbeiter sowie der Besucher/Kunden zu sorgen. Die Schneeräum- und Streuverpflichtung sei unbestritten und ergebe sich auch aus den gesetzlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung, welche der Oberste Gerichtshof als Verkehrssicherungspflicht analog auf Betriebsgelände anwende.

Bei Eisregen, wie dieser im Winter 2017 stattgefunden habe, müsse aber zwingend eine Salzstreuung stattfinden, da anders keine Sicherung stattfinden könne. Die Verwendung von Streusplitt sei keine Alternative, da dies auch zu einer unnötigen Feinstaubbelastung führe. Es sei behördenbekannt, dass im Stadtgebiet von Wels ausschließlich eine Salzstreuung stattfinde. Bei Befahren des Betriebsgeländes durch Firmen-PKWs werde unweigerlich auch Salz von diesen LKWs in Form von herabfallendem gefrorenen Eis und/oder Schnee von der Straße auf das Betriebsgelände gebracht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum keine Salzstreuung zulässig sein sollte, es gebe dafür keinen sachlichen Grund.

Ebenso wenig sei nachvollziehbar, warum in den Versickerungsflächen im Winter kein Schnee gelagert werden dürfte. Es gebe hierfür keinen sachlichen Grund. Dies seien die natürlichen Schneelagerungsflächen, die Versickerungsanlagen werden dadurch in keinster Weise beeinträchtigt.

3. Aufgrund dieser Beschwerde holte die belangte Behörde eine ergänzende Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen ein, welche wie folgt lautete:

„Für die fachliche Beurteilung wurden folgende, dem Stand der Technik entsprechende, Regelwerke und Normen herangezogen.

- ÖWAV Regelblatt 45, Oberflächenentwässerung durch Versickerung in den Untergrund (2015)
- ÖNORM B 2506-1, Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen, Anwendung, hydraulische Bemessung, Bau und Betrieb (Ausgabe 2000-06-01)
- ÖNORM B 2506-2, Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dachflächen und befestigten Flächen, Qualitative Anforderungen an das zu versickernde Regenwasser sowie Anforderungen an Bemessung, Bau und Betrieb von Reinigungsanlagen (Ausgabe 2012-11-15)

‚Einzugsflächen'
Hinsichtlich der Bezeichnung ‚Einzugsflächen' wird grundsätzlich auf die Ausführungen im Projekt des befassten Fachplaners, Wasserwirtschaft Gesellschaft mbH. Siedlungswasserbau, Planung - Errichtung - Betrieb, vom 24.11.2015, hingewiesen. Im Lageplan, Maßstab 1 : 500, Plan Nr. 15202-002, mit Datum vom 24.11.2015, erfolgte ein eindeutige Abgrenzung der befestigten Flächen mit Zuteilung der Sickerflächen. Im Anhang Berechnung Sickermulden 1 und 2 wurden die Einzugsflächen konkretisiert und als Grundlage für die Bemessung der Versickerungsanlagen definiert.
Im Zuge der Befunderstellung erfolgte weiters die tabellarische Auflistung der gegenständlichen Flächen. Der Begriff ‚Einzugsfläche' erscheint somit ausreichend bzw. nachvollziehbar definiert.

‚Schneeablagerung'
Für die Bemessung der Versickerungsanlagen wurde ein Starkregenereignis mit der Jährlichkeit von 30 (Eintrittswahrscheinlichkeit 1 mal in 30 Jahren) unterstellt. Das Sickervermögen des Bodenfilters ist mit kf 1,0 X E-05 m/s begrenzt und reicht daher nicht aus um die abfließenden Wassermassen schadlos aufzunehmen. Durch die muldenförmige Ausbildung der Sickeranlagen werden die Niederschlagswässer zwischengespeichert und es kommt daher zu keiner Überflutung der benachbarten Flächen. Durch eine Ablagerung von Schnee in den Mulden wurde dieses notwendige Speichervolumen verloren gehen, bzw. würde bei Starkregenereignissen das Regenwasser nicht vollständig aufgenommen werden können und zu einer Überflutung der angrenzenden Flächen führen. Für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Sickermulden ist daher die Ablagerung von Schnee zu untersagen.

‚Streusalz'
Einleitend ist festzuhalten, dass im Stadtgebiet von Wels nur auf ausgewiesenen Hauptverkehrsrouten eine Salzstreuung erfolgt. Dies dient primär zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs. Der überwiegende Teil dieses Straßennetzes verfügt über eine Entwässerung in einen Mischwasserkanal, sodass keine Versickerung von chloridhaltigem Oberflächenwasser in das Grundwasser erfolgen kann.

Langjährige Untersuchungen zeigten, dass die Niederschlagswasser der gegenständlichen befestigten Flächen in der Regel mit ‚straßenspezifischen' Schadstoffen wie z.B. Reifenabrieb, unverbranntem Kraftstoff, Schmierölen, Ruß usw. verunreinigt sind. Durch die Reinigung über einen Bodenfilter (Humus mit einer Stärke von mind. 0,30 m) erfolgt, durch physikalische und chemische Prozesse, ein weitestgehender Rückhalt dieser Schadstoffe.

Bei der Verwendung von Streusalzen wird die Reinigungsleistung des Bodenfilters deutlich verringert und führt daher zu einem erhöhten Austrag der Schadstoffe in den Untergrund und das Grundwasser. Ebenfalls zeigt sich, dass die durch Streusalz verursachte Chloridbelastung der Oberflächenwässer durch den Bodenfilter nur unwesentlich verringert wird und somit ein direkter Eintrag in das Grundwasser erfolgt.

Außer Frage steht, dass es sich bei einem Eisregen um eine außergewöhnliche bzw. extreme Wettererscheinung handelt und mit den alternativen Streumittel wie Splitt, Sand etc. möglicherweise nicht das Auslangen gefunden werden kann. Beispielweise wurde in der Stadt Linz das Salzstreuverbot vorübergehend aufgehoben.

Durch einen anlassbezogenen Einsatz von Streusalz bei Eisregen bzw. Blitzeis werden die nachteiligen Auswirkungen auf das Reinigungsvermögen des Bodenfilters begrenzt, sodass nach fachlicher Einschätzung von keiner über das Maß der Geringfügigkeit hinausgehenden Einwirkung auf das Grundwasser auszugehen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, den Auflagepunkt wie folgt zu konkretisieren.

‚Im Bereich der Einzugsflächen dürfen keine Auftausalze (ausgenommen bei Eisregen bzw. Blitzeis) verwendet werden. Ebenfalls darf im Zuge der Schneeräumung kein Schnee in den Versickerungsanlagen abgelagert werden.'" [Hervorhebungen nicht übernommen]

Nach einer daraufhin im Zuge der Wahrung des Parteiengehörs eingegangenen ergänzenden Stellungnahme der Bf nahm der Amtssachverständige am 29. März 2017 nochmals ergänzend Stellung:

„‚Schneeablagerung'
Wie bereits in der Stellungnahme vom 23.02.2017 ausgeführt, basiert die Planung von Versickerungsanlagen auf dem Prinzip der Zwischenspeicherung und schadloser Ableitung von Oberflächenwässern in den Untergrund und in weiterer Folge in das Grundwasser. Die Grundlage der hydraulischen Bemessung bildet dabei das Verhältnis zwischen befestigter Einzugsfläche und wirksamer Sickerfläche. Das gewählte Starkregenereignis berücksichtigt die Schutzanforderungen in Bezug auf das Schadensrisiko bei Überlastung und wird in

‚Jährlichkeit' (Statistische Eintrittswahrscheinlichkeit 1-mal in 5, 10 oder 30 Jahren) ausgedrückt.

Ungeachtet der Wahl des Regenereignisses (Festlegung erfolgt generell durch den Fachplaner) ist für die schadlose Aufnahme der Oberflächenwasser ein Retentionsraum in Form einer muldenförmigen Ausbildung der Versickerungsanlage auszuführen. Beispielhaft ausgedrückt bedeutet dies, dass für ein Regenereignis Jährlichkeit 5 eine Muldentiefe von rd. 15 cm und für ein Regenereignis Jährlichkeit 30 eine Muldentiefe von rd. 35 cm erforderlich ist.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Versickerungsanlage ist daher die uneingeschränkte und ständige Verfügbarkeit des Retentionsraumes durch entsprechende Betriebs- und Wartungsauflagen sicherzustellen.

‚Streusalz'
Der in der Eingabe vom 28.02.2017 angeführte ‚Leitfaden des Landes Oberösterreich...' (Ausgabe September 2008) entspricht nicht mehr dem Stand der Technik. Auf die in der fachlichen Stellungnahme vom 23.02.2017 aufgelisteten Regelwerke und Normen wird verwiesen.

Im Punkt 4 (Allgemeines) der Ö-Norm B 2506-1, Regenwasser-Sickeranlagen für Abläufe von Dach und befestigten Flächen, wird im 4. Absatz angeführt:

‚Die Verwendung von Tausalzen im Einzugsgebiet von Versickerungsanlagen ist auf das geringst mögliche Maß zu beschränken.'"

In weiterer Folge erging vom Bürgermeister der Stadt Wels die Beschwerdevorentscheidung vom 31. März 2017, GZ: BZ-BA-0035-2015, mit welcher der Beschwerde insofern teilweise stattgegeben wurde, als der Auflagenpunkt 13. nunmehr wie folgt lautet:

„13. Im Bereich der im Lageplan Sickermulde 1 und 2, Plannummer: 15202-002, Datum 24.11.2015, erstellt von Wasserwirtschaft GmbH, Wels, dargestellten Einzugsflächen dürfen keine Auftausalze (ausgenommen bei Eisregen bzw. Blitzeis) verwendet werden. Ebenfalls darf im Zuge der Schneeräumung kein Schnee in den Versickerungsanlagen abgelagert werden."

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Auflagenpunkt nach Einholung der wasserbautechnischen Stellungnahme konkretisiert worden sei. Weiters sei die Bf den plausiblen und nachvollziehbaren gutachtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen, welche sich auf Normen und Regelwerke stützen, nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, weshalb der Beschwerde nicht in vollem Umfang stattgegeben werden konnte.

4. In Bezug auf diese Beschwerdevorentscheidung stellt die Bf fristgerecht den Vorlageantrag vom 28. April 2017 und beantragt, diesem Folge zu geben, eine

mündliche Verhandlung anzuberaumen, in eventu die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.
Der Vorlageantrag wird im Wesentlichen wie in der Beschwerde begründet. Ergänzend wird zum Thema Streusalz ausgeführt, dass die Behauptung, im Stadtgebiet Wels erfolge nur auf ausgewiesenen Hauptverkehrsrouten eine Salzstreuung, nach eigener Kenntnis des ausgewiesenen Vertreters falsch sei. Die Stadt Wels streue demnach auf allen Nebenstraßen im Winter. In der Gemeinderatssitzung 2012 sei ein Antrag auf ein entsprechendes Salzstreuverbot sogar ausdrücklich abgelehnt worden. Darüber hinaus sei unbestritten, dass die gegenständliche Anlage nur über eine ausgewiesene Hauptverkehrsroute („Salzburger Straße – B1“) erreicht werden könne. Eine Erlaubnis, nur bei Eisregen bzw. Blitzeis eine Salzstreuung vornehmen zu dürfen, sei nicht ausreichend, die Bf könne ihrer Sicherungspflicht dadurch nicht ausreichend nachkommen. Für das Verbot der Salzstreuung gebe es keinen sachlichen Grund. Die Vorschreibung sei insbesondere nicht erklärlich, wenn man vergleichbare Parkflächen in der Umgebung beobachte, auf welchen eine Salzstreuung stattfinde.

Zur Schneeablagerung bringt die Bf weiters vor, das von der belangten Behörde angeführte Starkregenereignis mit der Jährlichkeit von 30 finde statistisch gesehen im Sommer und nicht im Winter statt. Im Winter komme es zu keinen Starkregenereignissen, sondern zu Starkschneeereignissen. Jene katastrophalen Hochwässer, die Oberösterreich betroffen haben, seien im Sommer aufgetreten. Eine Berufung auf ein Starkregenereignis sei nur dann nachvollziehbar, wenn auch dargelegt werde, zu welchem Zeitpunkt ein solches eintrete. Richtigerweise hätte anhand hydrographischer Niederschlagsmengen beurteilt werden müssen, ob das angesprochene 30-jährige Hochwasser überhaupt jemals im Winter aufgetreten sei. Anhand der digital abrufbaren Daten ergebe sich, dass die Starkregen-ereignisse nicht mit Schneefall korrelieren und sohin die Argumentation hinsichtlich des Starkregenereignisses nicht schlüssig sei.

Selbst wenn es zu einem Regenereignis in den Wintermonaten kommen solle, sei allgemein bekannt, dass Schnee den Großteil des Regenwassers aufsauge und nur verzögert wieder abgebe, weshalb auch bei Ablagerung von Schnee in den Sickerungsflächen eine ausreichende Versickerungsmöglichkeit für das Regenwasser gegeben sei.

Die bekämpfte Auflage sei insgesamt nicht nachvollziehbar und für den Betriebsablauf schädlich. Auch stehe sie im Widerspruch zu den Regelungen des Arbeitnehmerschutzes sowie den Verpflichtungen zur Sicherung der Verkehrs-flächen am Betriebsgelände.

5. Mit Schreiben vom 5. Mai 2017 legte die belangte Behörde den gegenständlichen Vorlageantrag samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor, verwies im Wesentlichen auf

die Aktenlage sowie Begründung des angefochtenen Bescheides und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 VwGVG mangels Erfordernis abgesehen werden.

6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung einer ergänzenden Stellungnahme des zur Verfügung stehenden Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Herrn Dipl.-Ing. B, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung. Der Amtssachverständige der Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft des Amtes der Oö. Landesregierung stellt zu den ihm gestellten Beweisfragen in seiner gutachtlichen Äußerung vom 17. Juli 2017, GZ: GTW-2014-210372/65-AJ, wie folgt fest:

„Beweisfrage 1: Sind Umstände bekannt, ob bzw. gegebenenfalls warum in der Stadt Wels ein generelles oder teilweises Salzstreuverbot gilt?

Antwort: Im Bereich des Autobahnknotens Wels-Nord wird der Schwellenwert für Chlorid der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser von 180 mg/l im Monatsmittel großflächig bei zahlreichen Grundwassersonden überschritten (Spitzenwerte von bis zu 600 mg/l gemäß Masterarbeit A B, BSc vom Oktober 2016). Dies erklärt eine restriktive Vorgangsweise bei der Bewilligung von Niederschlagswasserversickerungen bezüglich Salzstreuung in den belasteten Gebieten. Bei tel. Rückfrage erklärte Herr Ing. O vom Magistrat Wels, dass aus Baumschutzgründen beim untergeordneten öffentlichen Straßennetz in Wels keine Salzstreuung erfolgt.

Beweisfrage 2: Kann eine Salzstreuung der gegenständlichen Einzugsfläche im Winter eine mehr als geringfügige negative Beeinträchtigung des Grundwassers verursachen und so die Vorschreibung der zitierten Auflage 13. rechtfertigen (Grenzwertüberschreitungen)?

Antwort: Im Bereich des Autobahnknotens Wels-West wird der Schwellenwert für Chlorid der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser von 180 mg/l im Monatsmittel bei der amtlichen GZÜV-Messstelle PG 40301022 mit Werten in der Bandbreite von 15 bis 51 mg/l gemäß beigeschlossenem Diagramm stark unterschritten. Die Lage der Messstelle ist am beigeschlossenen Lageplan ersichtlich. Die seit 2007 stark gefallenen Chloridwerte im Grundwasser dürften auf die Stilllegung der Sodaproduktion in Ebensee zurückzuführen sein, wodurch der Chlorideintrag aus der Traun in das Grundwasser minimiert wurde. Bei der begehrten Salzstreuung auf Gst. 1/2, KG L ist wegen des mind. 7 m mächtigen Grundwasserstroms mit keiner merkbaren Erhöhung der Chloridkonzentration im Grundwasser zu rechnen.
Der Indikatorparameterwert der Trinkwasserverordnung für Chlorid beträgt 200 mg/l, wobei bei Überschreitungen die Ursache festzustellen ist. Somit liegen im Bereich des Gst. 1/2, KG L deutlich keine Schwellen- und Grenzwertüberschreitungen vor und sind durch die begehrte Salzstreuung auch nicht zu erwarten.

Beweisfrage 3: Sind in den Wintermonaten Starkregenereignisse zu erwarten, die die Vorschreibung der Schneefreihaltung (Ablagerung) der Versickerungsanlage zum Schutz vor Überflutungen erforderlich machen?

Antwort: Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollte in Bodenfilteranlagen wie die gegenständlichen Sickermulden bei der Schneeräumung kein Schnee eingebracht werden, da dadurch das Retentionsvolumen für auch im Winterhalbjahr mögliche extreme Starkniederschläge vermindert wird. In der Berufungsvorentscheidung vom 31.03.2017 der Stadt Wels ist u.a. angegeben, dass die Versickerungsanlagen auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis und mit einer Durchlässigkeit von 1*10E-5 m/s bemessen wurden. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann das Vorhandensein von in die Sickermulden hineingeräumtem Schnee dazu führen, dass die an die Sickermulden angeschlossenen Flächen wenige cm eingestaut werden. Gleiches ist jedoch auch bei selteneren als dem gewählten Regenereignis (z.B. 50-jährliches Regenereignis) zu erwarten. Ob diese geringen Einstaue zu negativen Auswirkungen führen, kann aus der Aktenlage nicht abschließend beurteilt werden, ist jedoch sehr unwahrscheinlich.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und gleichzeitig die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, woraufhin die Bf eine ergänzende Äußerung einbrachte und die Anträge vollinhaltlich aufrecht hielt. Die belangte Behörde äußerte sich dazu nicht.

Über Aufforderung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich hat der Amtssachverständige der zitierten Fachabteilung in seiner Äußerung vom 21. November 2017, GZ: GTW-2014-210372/65, zur oben zitierten Beweisfrage 3. ergänzend dahingehend Stellung genommen, als zur Frage der Auswirkungen von Schneeablagerungen in den Sickermulden Laserscandaten des DORIS am Grundstück Nr. 1/2 der KG L (A) und auf den umliegenden Grundstücken abgefragt wurden. Die Daten sind auf einem vorliegenden Ausdruck aus dem DORIS ersichtlich. Daraus kann ersehen werden, dass das Betriebsgelände der Firma A einen örtlichen Tiefpunkt darstellt. Bei einem 30-jährlichen sechstägigen Bemessungsregen mit einer Niederschlagshöhe von ca. 185 mm kann auch bei in die Sickermulden hineingeräumtem Schnee mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass Niederschlagswässer auf Fremdgrundstücke abfließen. Ebenso kann deshalb auch bei extremen Niederschlagsereignissen mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass Einstaue durch Niederschlagswässer auf der Betriebsfläche der Firma A zu negativen Auswirkungen auf fremde Grundstücke bzw. Rechte führen.

7. In der Sache hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

7.1. Die zur Entscheidungsfindung maßgeblichen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF lauten:

§ 74 Abs. 2 GewO 1994:

„(2) Gewerbliche Betriebsanlagen dürfen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen Familienangehörigen oder des nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der jeweils geltenden Fassung, unterliegenden mittätigen eingetragenen Partners, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs. 1 Z 4 lit. g angeführten Nutzungsrechte,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.“

§ 77 Abs. 1:

„§ 77. (1) Die Betriebsanlage ist zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik (§ 71a) und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen; die Behörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen bestehen.“

7.2. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage unter anderem – erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen – dann

zu genehmigen, wenn nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Die gegenständlich in Beschwerde stehende Auflage wurde vom im Verfahren vor der belangten Behörde beigezogenen wasserbautechnischen Amtssachverständigen vor dem Hintergrund der Hintanhaltung mehr als geringfügiger Einwirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit vorgeschrieben. Hinsichtlich des Verbots der Verwendung von Streusalzen begründete er dies mit der Verringerung der Reinigungsleistung des Bodenfilters bei Verwendung von Streusalzen und dem damit verbundenen erhöhten Austrag der Schadstoffe in den Untergrund und das Grundwasser. Durch den Bodenfilter werde die durch Streusalz verursachte Chloridbelastung der Oberflächenwässer ferner nur unwesentlich verringert und erfolge somit ein direkter Eintrag in das Grundwasser.

Demgegenüber stellte der durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene wasserfachliche Amtssachverständige des Landes Oberösterreich zur Chloridbelastung fest, dass im Bereich des Autobahnknotens Wels-West (in dessen örtlichem Nahebereich sich gegenständliche Betriebsanlage befindet), der Schwellenwert für Chlorid der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser von 180 mg/l im Monatsmittel stark unterschritten werde (im Gegensatz zum Autobahnknoten Wels-Nord, hier würde der Grenzwert mit Stand Oktober 2016 stark überschritten). Die seit 2007 stark sinkenden Chloridwerte seien auf die Stilllegung der Sodaproduktion in Ebensee zurückzuführen, wodurch der Chlorideintrag aus der Traun in das Grundwasser minimiert worden sei. Bei der begehrten Salzstreuung auf Grundstück Nr. 1/2, KG L, sei wegen des mind. 7 m mächtigen Grundwasserstroms mit keiner merkbaren Erhöhung der Chloridkonzentration im Grundwasser zu rechnen.
Der Indikatorparameterwert der Trinkwasserverordnung für Chlorid betrage 200 mg/l, wobei bei Überschreitungen die Ursache festzustellen sei.

Nach Schlussfolgerung des wasserfachlichen Amtssachverständigen liegen im Bereich des Grundstückes Nr. 1/2, KG L, deutlich keine Schwellen- und Grenzwertüberschreitungen vor und seien durch die begehrte Salzstreuung keine negativen Einwirkungen zu erwarten.

Das Verbot der Schneeablagerung in den Versickerungsanlagen begründete der Amtssachverständige im behördlichen Verfahren, wie an obiger Stelle zitiert, mit der uneingeschränkten und ständigen Verfügbarkeit des für die schadlose Aufnahme der Oberflächenwässer notwendigen Retentionsraumes, welche bei Ablagerung von Schnee in den Mulden verlorengehe bzw. eingeschränkt würde.

Auch der im Beschwerdeverfahren beigezogene wasserfachliche Amtssachverständige folgte im Grunde der Ansicht, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht in Bodenfilteranlagen, wie die gegenständlichen Sickermulden, bei der

Schneeräumung kein Schnee eingebracht werden solle, da dadurch das Retentionsvolumen für auch im Winterhalbjahr mögliche extreme Starkniederschläge vermindert werde. Dass bei derartigen Niederschlägen nicht ausschließbare, geringe Einstaue von wenigen cm in die an die Sickermulden angeschlossenen Flächen zu negativen Auswirkungen führen werden, beurteilte der Amtssachverständige jedoch für sehr unwahrscheinlich bzw. mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit als ausgeschlossen.

Insgesamt ist aus den fachlichen Ausführungen des im Beschwerdeverfahren beigezogenen Amtssachverständigen demnach zu schließen, dass auch bei Entfall der in Beschwerde stehenden Auflage nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer auf ein zumutbares Maß beschränkt bzw. fremde Rechte nicht beeinträchtigt werden.

7.3. Die Schlussfolgerungen sind auch unter Berücksichtigung der gutachtlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen der belangten Behörde als plausibel zu bewerten, da der nunmehr beigezogene Amtssachverständige des Amtes der Oö. Landesregierung hinsichtlich der im Welser Stadtgebiet vorzufindenden Chloridbelastung nunmehr konkret zwischen den jeweiligen Messpunkten und der jeweils dort vorzufindenden örtlichen Situation differenzierte. So mag es zwar in diversen anderen Bereichen der Stadt Wels Grenzwertüberschreitungen geben, nach den Messungen am – im örtlichen Nahebereich der gegenständlich zu beurteilenden Betriebsanlage befindlichen – Autobahnknoten Wels-West hingegen stellt sich die Lage umgekehrt dar, sodass sogar massive Unterschreitungen gemessen wurden.

Den konkreten Beurteilungsmaßstab hinsichtlich der Notwendigkeit zur Vorschreibung von Auflagen bilden jedoch nur die von der verfahrensgegenständlich zu beurteilenden Betriebsanlage (nach Maßgabe der Projektsunterlagen) ausgehenden Einwirkungen. Dass sich die Situation bei der gegenständlichen Betriebsanlage derart darstellt, dass mit einer erhöhten Chloridbelastung nicht zu rechnen sein wird, wurde vom Amtssachverständigen unter Berufung auf vorliegende Messergebnisse nachvollziehbar dargetan.
Insofern ist durch eine Salzstreuung an gegenständlicher Betriebsanlage – ungeachtet einer allfälligen gegenteiligen Situation in anderen Welser Stadtteilen – eine das gesetzlich normierte Maß übersteigende nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 nicht zu erwarten.

Nichts anderes hat für die Schneeablagerung zu gelten. So wurde zwar durch Amtssachverständige ausgeführt, es solle kein Schnee in die Sickermulden eingebracht werden. Zum Ausmaß der Folgen bei gegensätzlichem Handeln äußerte sich hingegen der im Beschwerdeverfahren beigezogene Amtssachverständige dahingehend, dass negative Auswirkungen letztlich nicht zu

erwarten sind. Somit ist auch hier nicht davon auszugehen, dass das zumutbare Maß im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 überschritten wird, weshalb auch dieser Auflagenteil entbehrlich ist.

Insgesamt kann die Auflage Nr. 13 unter Punkt I. somit entfallen und war demnach dem Vorlageantrag Folge zu geben.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung, sondern hat der Verwaltungsgerichtshof in einem ganz ähnlich gelagerten Fall bereits entschieden. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger